Sach nunmehr ohnabänderlich zu bewenden:
und hr Gummer sich nothwendig zu bequemmen
haben werde, warzue dieselbe auch nachdrucksam
sambt angewiesen: und erinnert: Jedoch
v. hoch derselben e. powohl, als einem Adelich
und Ehrsamen Statt Rath e. Ihme anbey die
Versicherung gegeben worden, daß dermalen, ohne
Consequenz und allein in Consideration vor-
gemelt hr Gummerischer: nit unerheblich scheinend
bewegursachen, daß Ambt all möglichen dingen
nach, erleichtert werden solle; Also hat
endlich hr Gummer sich submittiren müessen,
und volgl. mehrhochermelts Hl. Graffen Landts-
haubtmanns Excellz. p. die Burgermaisterl.
Ambts-Pflicht, nach vorgängig gnädig
erinnerung deren, mit gewohnlichen Handt-
anloben, würckhlichen praestiert.

Uber welchen hin, hat man sich allerseits v. d.
Rathshaus erhoben, und in Lobl. Stifft und Pfor-
kirch begeben, daselbs den Solennen H. Gottes-
dienst beygewohnt, und nach vollendung dessen
Ihre Excellz. Hl. Graffen Landtshaubtmann e.
zu dero Residenz Pallast, widerumm be-
gleittet.

Sonsten ist bey dieser Solemnitet in der haubtsach
alle jenes beobachtet worden, wie das Raths-Protho-
coll de Ao. 1720. et 1735. enthaltet, ausser, das
dißmahl bey dem Ambt das opfer gehen, wegen seiner
Ursachen, und auf Sr. Excellz. e. gnädiger Disposition
unterlassen: wie auch das tractament, laut vor-
gängiger resolutionen, nit gehalten, und über dis-
auf solchen Ursachen, die Hl. Cavaglier und v. Adel
Extra gremium, int v. Statt Rath e. sondl. Loblicher
Landtshaubtmannischen Canzley aus, invitiert
worden, Massen auch zur aufwarth und Cortegierung
Sr. Excellz. ein nambhaffte Anzahl darbey er-
schienen, und wehrenden Raths-Bestättigungs act,
in der grossen vordern Raths Stuben zue-
warthend, sich enthalten haben.